

Das sich verschärfende Pflegeproblem bei der 24-Stunden-Pflege – ein Beratungsfall

Gedanken zu einem neuen Pflegeratgeber¹ von Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager, WP/StB



Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager,
WP/StB

Vor der letzten Nationalratswahl hat der Gesetzgeber in den Jahren 2007 und 2008 die damals weitgehend im Schwarzmarkt angesiedelten Betreuungsformen, insbesondere in der 24-Stunden-Betreuung, in die Legalität gebracht², dabei jedoch keine vorausschauenden Maßnahmen gegen negative Entwicklungen eingebaut, die im Zeitablauf tatsächlich eingetreten sind. Die wichtigen Bereiche, wie Qualitätssicherung, Evaluierung, Compliance-Maßnahmen, Dokumentation, Umgang mit den vorhandenen asymmetrischen Informationen usw. wurden zu wenig beachtet. In Tageszeitungen sind immer häufiger Beiträge zu Pflegeproblemen zu finden. So etwa in der Wiener Zeitung vom 20./21.4.2013.³ Es wird dort bereits von 38.500 Pflegerinnen gesprochen, die derzeit zwei Wochen pro Monat beim Patienten verbringen. Die Zahl hat sich seit der Legalisierung 2008 verdreifacht.

Als Steuerberater wird man vermehrt mit Fällen konfrontiert, wo Familien Unterstützung benötigen, da sie oft mit den vielen gesetzlichen Vorschriften und bürokratischen Abwicklungen überfordert sind. Leider ist der Unabhängige Finanzsenat (UFS) der Finanzverwaltung gefolgt und hat der Berufung eines Vereines, der sich als Pilot-Projekt für den Aufbau von Anforderungs-

profilen, Qualitätssicherung als Zweck und Inhalt versteht, nicht die Gemeinnützigkeit anerkannt (s. UFS 18.10.2012, GZ. RV/0133-L/09, VwGH-Beschwerde zu 2012/15/0218 eingebracht). In dieser veröffentlichten UFS-Entscheidung sind die Schriftsätze des Vereines einzeln grundsätzlich wiedergegeben und nachzulesen. Die Gemeinnützigkeit liegt nach dieser Rechtsmeinung des UFS nur vor, wenn man gleichsam "selbst Hand"⁴ anlegt.

Der UFS stellt die Vermutung auf, dass mit den nunmehr so stark als notwendig auftretenden genannten Kriterien der Qualitätssicherung die Familien und zu pflegenden Personen nicht Mitglieder des Vereines würden. Leider hat man dadurch für die Praxis über fünf Jahre Zeit verloren. Es gibt in Österreich weder eine Qualitätskontrollbehörde für Pflege, noch eine Pflegekammer. Man kann nur hoffen, dass sich diese Sichtweise aufgrund der drastischen Entwicklungen rasch ändert. Besonders problematisch wird es, wenn keine nahen Angehörigen vorhanden sind. Vom Gesetzgeber wurden steuerbegünstigte Gemeinnützigkeitsbestimmungen geschaffen, um Entwicklungen zu selbstlosem und ehrenamtlichem Handeln frühzeitig zu unterstützen. Hier gelten etwa die Stichworte "Neues Verständnis von

Pflege" oder "Paradigmenwechsel und die neuen Handlungsfelder von Pflegenden".⁵ In Deutschland wurde 2013 ein Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes mit dem Ziel verabschiedet, verstärkte Rechtssicherheit zu schaffen und die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu verbessern.⁶

Seer/Wolsztynski betonen zutreffend: "Erst-Recht-Schluss: Wenn schon die Förderung des Hundesports eine Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet bedeutet, dann muss das umgekehrt für solche Tätigkeiten gelten, die eine Förderung der Allgemeinheit auf den prototypischen Gebieten des Gemeinnützigkeitsrechts (z.B. der Wohlfahrtspflege) 'nur' vorbereiten bzw. bezwecken, jedoch letztendlich nicht vollenden."⁷ Eichinger führt - alleine um die Kosten des Gesundheitssystems so gering wie möglich zu halten - aus, dass die Notwendigkeit gegeben ist, "neue Wege in der Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zu gehen. Zukünftig werden immer mehr Menschen von immer weniger Personen betreut und gepflegt. Daher ist es besonders wichtig, genau hinzuhören, was die betreuenden Angehörigen wünschen und brauchen, um darauf reagieren zu können. Bei den Wünschen der Angehörigen handelt es sich zum einen um die Unterstützung bei der Pflege, zum anderen aber auch um das Bedürfnis nach mehr Zeit für sich selber." (Eichinger, Pflege braucht Unterstützung. Zielgerichtete Vernetzung zur Unterstützung pflegender und betreuender Angehöriger im Bezirk Freistadt. Eine empirische Studie, Linz 2010, S. 118).

Aus Beratersicht wäre es wohl besser, statt dem negativ besetzten Begriff "Behinderungenpass", der oft schon in der Fragestellung schwer unterzubringen ist, den Begriff "Unterstützungspass" zu verwenden.⁸ Der neue Pflege-Ratgeber schildert auf den ersten 25 Seiten, die mit "Die zehn Gebote der Pflege - eine Einleitung" überschrieben

sind, die Situation aus der Angehörigen-Sicht, die man sich immer vor Augen halten muss und die vielfach eintretende Überforderung, die Hilfe bedarf. Folgende Kapitel werden anschließend behandelt: Kapitel 1: Pflegegeld und private Vorsorge; Kapitel 2: Die Organisation und Finanzierung der einzelnen Pflegeleistungen (hier ist die 24-Stunden-Pflege bereits von den bestehenden Kosten her behandelt); Kapitel 3: Die 24-Stunden-Betreuung; Kapitel 4: Aspekte des Aufenthalts in Alten- und Pflegeheimen; Kapitel 5: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen; Kapitel 6: Die Sachwalterschaft; Kapitel 7: Alternativen zur Sachwalterschaft; Kapitel 8: Sterbehilfe, Sterbebegleitung und Patientenverfügung. Im Anschluss finden sich eine Vielzahl notwendiger Adressen sowie ein Stichwortverzeichnis.

Im Buch werden die Pflegekosten an einem Beispiel dargestellt. Für die Pflegefamilie ergeben sich aufgrund der getroffenen Fallannahmen Kosten von jährlich € 37.360,00. In der laufenden Beratung ist steuerlich die Frage der Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung, insbesondere auch über einen (Ehe-)Partner (§35 EStG) bedeutsam. In der Regel wird in derartigen Fällen kein Selbstbehalt abzuziehen sein. In einer sicherlich bald erforderlichen Neuauflage sollte auch ein Beispiel gebracht werden, wie sich das Einkommen eines selbständigen Personenbetreuers ermittelt.⁹ Auch diese Dienstleistung wird häufig von den Familien an Steuerberater übertragen. Zu den Einnahmen der

Personenbetreuer ist ein Sachbezug für die volle freie Station zu rechnen. Regelmäßig wird das Betriebsausgabenpauschale von 12% günstiger sein als ein Ausgabennachweis. Weiters kommen noch die Beiträge zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zum Abzug. Auch der Gewinnfreibetrag ist anzusetzen. Nach § 42 Abs. 1 Z. 1 EStG sind Einkommensteuererklärungen abzugeben, wenn der Steuerpflichtige vom Finanzamt dazu aufgefordert wird bzw. wenn nach § 42 Abs. 1 Z. 3 EStG das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,00 betragen hat. Die selbständigen Personenbetreuer haben ihren Wohnsitz in der Wohnung der betreuten Person. Im Pflege-Ratgeber sind laufend wichtige Hinweise zu finden, wie etwa: "Verlassen Sie sich auch bei der Vermittlung durch eine Agentur nicht darauf, dass 'rechtlich eh alles passt'. Auch wenn sich die selbständige Betreuungskraft selbst um Steuern und Sozialabgaben zu kümmern hat, kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen, etwa wenn die Vermittlungsagentur falsch oder gar nicht informiert hat. Viele Kunden haben dann aber oft schon eine gute Beziehung zur Betreuungsperson aufgebaut und wollen diese unterstützen."¹⁰

Man findet immer häufiger auch Vertragsbeziehungen, in denen die Personenbetreuer nicht für 14 Tage pflegend tätig sind, sondern einen ganzen Monat oder länger. Das ergibt sich aus dem Wunsch der Pflegepersonen, weniger Veränderungen zu haben. Auch internationale Rechtsfragen nehmen zu, da die Pfleger aus verschiedenen Ländern kommen, etwa Polen, Rumänien oder Slowakei. Ein sehr wichtiger Tipp (S. 110) ist der Hinweis, dass sich Sozialversicherungsbeiträge erhöhen können. Dies führt in der Regel oft schon dazu, dass der knappe Finanzplan einer Pflegefamilie "überfordert" ist.¹¹ Aus dieser praktischen Fallenerfahrung ist dem Gesetzgeber zu raten, dass Beträge, die etwa davon abhängen, dass keine Einkommensteuerpflicht in Österreich besteht, entsprechend valorisiert werden. Es wäre im Nachhinein wohl auch schwer zu reparieren, wenn man heute Tarifveränderungen im Einkommensteuergesetz durchführt, ohne auf die bereits vorhande-

nen 40.000 Pflegerinnen zu achten. Selbst der Abruf einer Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt oder die freiwillige Abgabe durch die Pflegerin kann in der Praxis zu Überraschungen für die Betroffenen führen, da diese Bescheide ja automatisch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft überspielt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Pflegeproblem somit ein vielschichtiges Beratungsproblem für Familien und für PflegerInnen und Pflegeorganisationen darstellt. Auch die Beratung des Gesetzgebers ist unbedingt anzuführen. Aufgrund der Vielzahl an Einzelkonstellationen ist darauf zu achten, dass die Fälle weiterhin legal abgewickelt werden können.

- 1 Resetarits/Weiser (Hrsg.), unter Mitarbeit von Danneberg/Docekal/Zapletal, Der Pflege-Ratgeber, Wien 2013.
- 2 Österle/Hasl/Bauer, Vermittlungsagenturen in der 24-h-Betreuung, WISO 1/2013, S. 159 ff.
- 3 Neuhold, Warnung vor Billigpflege aus Internet, Wiener Zeitung 20./21.4.2013, S. 12.
- 4 S. Raab, Keine abgabenrechtliche Begünstigung bei bloßer Vermittlung von Pflegepersonal an Vereinsmitglieder, UFS-Journal 3/2013, S. 81 ff.
- 5 Menche, Pflege Heute, Lehrbuch für Pflegeberufe, 4. Auflage, München 2007, S. IX.
- 6 S. Emser, Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Steuerrechts, NWB 13/2013, S. 908 ff.
- 7 Seer/Wolsztyński, Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand. Eine Untersuchung zur Gemeinnützigkeit privatrechtlicher Körperschaften in staatlicher (Mit-) Trägerschaft, Berlin 2002, Fußnote 37.
- 8 S. allgemein Hofer (Hrsg.), Alltag mit Behinderung. Ein Wegweiser für alle Lebensbereiche, Wien/Graz 2013.
- 9 S. dazu Schön/Sperlich/Neumann/Somlyay, Betreuung daheim, Schritt für Schritt zur legalen Pflege, Wien 2008, S. 172 f.
- 10 A.a.O., S. 99.
- 11 "Hat eine Betreuungsperson ihr Gewerbe erstmalig angemeldet, gilt sie als Neugründerin und muss in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Vor allem dann, wenn sich zunächst eine Vermittlungsagentur um die Gewerbeangelegenheiten gekümmert hat, kann das im vierten Jahr der Tätigkeit zu bösen Überraschungen und unter Umständen zu einer Preiserhöhung für den Kunden führen. Für Kleingewerbetreibende besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Zahlung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge, allerdings ist dann keine staatliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung möglich. Diese Umstände sollten daher vor Vertragsbeginn geklärt werden." (A.a.O., S. 110)

